



Modellflug Club Grenzland Nettetal 1956 e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 11.07.2021

Nach den § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 9 der Satzung des Modellflugclubs Grenzland Nettetal 1956 e.V., im Folgenden MFC genannt, regelt diese Geschäftsordnung über die Satzung des Vereins hinausgehende Aspekte der Geschäftsvorgänge.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am __ . __. ____ beschlossen. Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Änderungshistorie:

Datum	Änderung	Beschluss
11.07.2021	Aufstellungsbeschluss	Aufstellungsbeschluss in der Mitgliederversammlung vom 11.07.2021

§ 1 Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder und Anwärter des Vereins betragen:

<u>Status</u>	<u>Beitrag in € pro Jahr</u>
Jugendliche Mitglieder	24,00
Aktive Mitglieder/Anwärter	144,00
Passive Mitglieder	18,00

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Sofern Ehepartner, Lebensgefährten oder Lebenspartner beide eine aktive Mitgliedschaft innehalten, reduziert sich einer der Beiträge um die Hälfte.

Schüler, Studenten, Auszubildene, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, Teilnehmer des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) sowie Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen den Beitrag für Jugendliche. Das Bestehen der vorgenannten Voraussetzungen ist jährlich im Voraus dem Kassierer nachzuweisen.

Bei Erlangen der Anwartschaft, Eintritt in den Verein oder Erreichen der Altersgrenze, die nicht zum 01. Januar eines Jahres erfolgen, werden die Beiträge je angefangenem Monat berechnet.

Beim Austritt aus dem Verein vor dem 31. Dezember erfolgt keine anteilige Gutschrift der Beiträge.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einmalig 150,00 €.

Für Jugendliche und Ihnen beitragsmäßig gleichgestellte Mitglieder (Mitglieder im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung) entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 3 Gastfluggebühr

Tagesmitglieder ohne anderweitige Modellflug-Vereinszugehörigkeit zahlen eine Fluggebühr von 5,00 € pro Tag.

§ 4 Mahngebühren

Für den Fall, dass Mitgliedbeiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt werden, erfolgt zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der erneut festgesetzten Frist, werden Mahngebühren erhoben:

- | | |
|------------|--------|
| 1. Mahnung | 10,00€ |
| 2. Mahnung | 20,00€ |

Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nur durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag möglich. Hierzu sind die Formblätter „Aufnahmeantrag“ bzw. „Aufnahmeantrag Tagesmitgliedschaft“ und „Datenschutzerklärung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage) zu verwenden. Sie sind nur gültig mit eigenhändiger Unterschrift, bei Minderjährigen durch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. (siehe hierzu auch § 7 der Vereinssatzung.)

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der MFC ist Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband e.V. (DMFV).

Im Rahmen dieser Mitgliedschaft bietet der MFC seinen Mitgliedern eine entsprechende Modellflug-Haftpflichtversicherung über den DMFV an. Neumitglieder werden – soweit gewünscht - durch den MFC beim DMFV angemeldet. Ausgenommen sind Anfängerpiloten, die Flugmodelle ausschließlich im Lehrer-/Schüler-Betrieb fliegen.

Die Versicherungsbeiträge, der über den Verein versicherten Mitglieder, werden bei Fälligkeit eingezogen und ohne Abzüge an den DMFV weitergeleitet. Die Höhe der Versicherungsbeiträge richten sich nach den Richtlinien des DMFV.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sich Mitglieder im Rahmen einer Einzelmitgliedschaft einem anderen Verband anschließen und sich über diesen versichern lassen oder eine private Haftpflichtversicherung abschließen, die das Risiko des Modellflugs explizit einschließt. In diesen Fällen ist das Bestehen einer entsprechenden Versicherung jährlich im Voraus nachzuweisen (siehe § 9 Abs.3 der Vereinssatzung).

§ 7 Finanzieller Verfügungsrahmen des Vorstandes

Der finanzielle Verfügungsrahmen des Vorstandes beträgt 5.000,00 € pro Jahr. Ausgaben für Versicherungen, Pacht und Platzpflege sind von dieser Regelung ausgenommen. Höhere Einzelausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben, die nach § 17 Abs. 9 der Vereinssatzung ausweislich sind.

§ 8 Rücklagen

Der Verein hält Rücklagen von mindestens 20.000 € vor, wobei hinterlegte Kauttionen mit anzurechnen sind. Vorgesehen sind diese Rücklagen für einen eventuell erforderlichen Rückbau des Fluggeländes, z.B. bei Kündigung des Geländes oder Auflösung des Vereins.

§ 9 Flugplatzordnung

Der Verein erlässt eine Flugplatzordnung, in dieser sind alle notwendigen Regelungen zur Einhaltung der Auflagen der zurzeit gültigen Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung enthalten.

Weiterhin enthält die Flugplatzordnung weitere Regelungen zum Flugbetrieb und zum Unfallschutz.

§ 10 Weiterführende Regelungen zum Datenschutz

Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des MFC werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1.Vorsitzender
Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er führt alle Verhandlungen die den Verein betreffen.
- 2.Vorsitzender
Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei Verhinderung, er leitet und organisiert die sportlichen Veranstaltungen des Vereins soweit sie nicht vom Oberflugleiter übernommen werden.
- Kassenwart
Der Kassenwart erhebt die Beiträge und Gebühren von den Mitgliedern. Er tätigt alle Kassengeschäfte des Vereins. Der Kassenwart ist gleichzeitig Verbindungsperson zum DMFV. Er führt das Vereinsregister beim DMFV und im Vereinseigenen Verwaltungsprogramm.
- Schriftführer
Der Schriftführer fertigt alle Niederschriften und Einladungen für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Rundschreiben und Informationen an die Mitglieder, ebenso die Korrespondenz des Vereines, nach Absprache mit dem 1. oder 2.Vorsitzenden soweit sie nicht von einem anderen Vorstandmitglied geführt werden soll. Er ist weiterhin für die Verteilung bzw. den Versand der Versicherungsausweise zuständig.
- Jugendwart
Der Jugendwart leitet und koordiniert den Flugschulbetrieb. Er ist sowohl für die interne Entwicklung und Durchführung von Aktivitäten der Jugend im Verein, als auch für Aktionen nach „außen“ (Ferienspiele/Schulprojekte o.ä.) zuständig. Er hält die Kontakte zum Jugendamt (Veranstaltung, Fördermittel), weiterhin vertritt er die Interessen der Jugend im Verein gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- Oberflugleiter
Der Oberflugleiter entwirft die Flugplatzordnung in Absprache mit dem restlichen Vorstand und sorgt für ihre Einhaltung. In dieser Funktion ist er auch für die Überwachung der Versicherungspflicht (siehe § 9 Abs. 3 der Vereinssatzung) zuständig.
Er leitet und organisiert sportliche Veranstaltungen des Vereins, soweit sie nicht vom 2.Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- Gerätewart
Der Gerätewart stellt die ordnungsgemäße Funktion der technischen Geräte sicher und führt kleinere Reparaturen selbstständig durch. Sollte eine Reparatur oder Wartung bei einem externen Dienstleister notwendig sein, kümmert er sich um den Ablauf in Absprache mit dem 1. oder 2.Vorsitzenden.